



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

92. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 23. September 2022

38. Stück

|      |  |     |
|------|--|-----|
| 275. | Ungültigerklärung des Dienstausses von Frau Manuela Fuchs.....   | 494 |
| 276. | ÖZIV Burgenland, Sammelbewilligung vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 .....   | 494 |
| 277. | Richtlinien zur Förderung der Burgenländischen Schulassistenten .....  | 495 |
| 278. | Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses für den Ankauf eines Musikinstruments .....  | 498 |
| 279. | Stellenausschreibung der KRAGES - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Portier (w/m/d)“ .....                                    | 500 |
| 280. | Stellenausschreibung der KRAGES - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Sachbearbeitung Rechnungswesen/Buchhaltung (w/m/d)“ ..... | 501 |

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/1.0057649-10007-2-2022

### 275. Ungültigerklärung des Dienstausses von Frau Manuela Fuchs

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 13. November 1997 für Frau Manuela Fuchs, VB, ausgestellte Dienstauss Nr. 57649/1 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstauss wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:  
In Vertretung der Abteilungsvorständin:  
**Kögl, BA LL.M.MA**

Zahl: A2/G.P1000-10002-32-2022

### 276. ÖZIV Burgenland, Sammelbewilligung vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023

#### Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Verein ÖZIV Burgenland - Verband für Menschen mit Behinderungen, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, gemäß §§ 2, 4 und 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, in der geltenden Fassung, für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 die Bewilligung zur Durchführung einer Straßensammlung im Bereich des Landes Burgenland zum Zwecke der Erfüllung der statutenmäßigen Ziele des ÖZIV Burgenland wie die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen, den Behindertensport für Kinder und Erwachsene und die Abhaltung von Veranstaltungen erteilt.

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsvorständin:  
**Mag.<sup>a</sup> Novosel**

## **277. Richtlinien zur Förderung der Burgenländischen Schulasistenz**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Gemäß § 23 Bgld. SHG 2000 umfasst die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den behinderten Menschen in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erhalten. Diese Hilfe kann vom Land als Träger von Privatrechten durch eine finanzielle Förderung der Erziehungsberechtigten insbesondere durch die Beistellung einer Schulasistenz erfolgen.

(2) Die Förderung erfolgt in Form der Übernahme der Gehaltskosten für eine Schulasistenz. Unter Schulasistenz versteht man Personen zur Begleitung und pflegerischen Betreuung von behinderten Kindern in Pflichtschulen, um diesen die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen.

(3) Die Mitteilung über die Gewährung der Förderung der Schulasistenz erfolgt durch den örtlich zuständigen Dienstort der Bildungsregion auf Basis der Entscheidung der jeweilig eingerichteten Kommission (§ 9) die nach diesen Richtlinien getroffen wurde.

(4) Eine Schulasistenz kann erst gewährt werden, wenn für die hilfeschende Person keine andere gleichwertige Betreuung mit Rechtsanspruch, oder aufgrund privatrechtlicher Leistung gewährt wird.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Schulasistenz**

(1) Eine Schulasistenz darf nur betreuerische Maßnahmen (zB Hilfe beim Toilettengang, bei den Mahlzeiten, beim An- und Auskleiden usw.) und keine pädagogischen Maßnahmen für die behinderten Kinder tätigen und sind organisatorisch der Schulleitung unterstellt.

(2) Eine Schulasistenz darf mehrere Kinder – je nach Art und Ausmaß der Behinderung - betreuen. Bei besonders hohem Betreuungsaufwand kann einer Schulasistenz ein einzelnes Kind zur Betreuung zugewiesen werden. Die Entscheidung, ob eine Einzelbetreuung zu erfolgen hat, erfolgt durch die Kommission.

(3) Eine Schulasistenz darf ausschließlich für die Betreuung der geförderten Kinder eingesetzt werden und nicht zu anderen Tätigkeiten herangezogen werden. Bei längeren Abwesenheitszeiten eines geförderten Kindes darf sie auch für andere Hilfstätigkeiten herangezogen werden, dies hat jedoch in Absprache mit dem zuständigen Dienstort der Bildungsdirektion zu erfolgen.

### **§ 3**

#### **Antragstellung und Verfahren**

(1) Antragsteller ist das Kind, vertreten durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter.

(2) Anträge sind über die Schulleitung an die zuständige Kommission unter Verwendung des Antragsformular (Beilage 1) zu stellen, wobei die unterfertigte Abtretungserklärung sowie eventuell vorhandene ärztliche/psychologische Befunde beizulegen sind. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes ist von der Schulleitung auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen und bei der Antragstellung anzuleiten.

(3) Die Schulleitung leitet die Anträge unter Anschluss der beigelegten Unterlagen an den jeweils zuständigen Dienstort der Bildungsdirektion zur Vorbereitung der Kommissionsitzung weiter.

(4) Bei Anträgen für Kinder aus anderen Bundesländern gelten die gleichen Richtlinien und sind auch für den gleichen Personenkreis (§ 5) anzuwenden. Die Befassung der Kommission ist von jener Verwaltungsbehörde, die für das Kind aus einem anderen Bundesland zuständig ist, im Wege der Amtshilfe zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kostenübernahmeerklärung durch das andere Bundesland beizulegen.

(5) Kinder, die von Kinder- und Jugendhilfeträgern anderer Bundesländer in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder bei Pflegeeltern untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf eine Schulassistenz nach diesen Richtlinien. Allenfalls ist in diesen Fällen eine Schulassistenz von der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bzw. dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu organisieren.

(6) Eine Verlängerung von befristeten Schulassistenzen ist über die jeweilige Schule von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter neuerlich bis 1. April des auslaufenden Schuljahres zu beantragen.

#### **§ 4**

#### **Förderzusage und Abtretungserklärung**

(1) Im Fall der Gewährung der Förderung einer Schulassistenz ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes ein Informationsschreiben über die Gewährung der Förderung zu übermitteln.

(2) Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter hat die zugesprochene Förderung mittels Abtretungserklärung den Dritten, der Dienstgeber der Schulassistenz ist, abzutreten. Die Abtretungserklärung ist Teil des Antrages.

#### **§ 5**

#### **Fördervoraussetzungen**

(1) Kriterien für die Bewilligung einer Förderung einer Schulassistenz, um einem behinderten Kind den Schulbesuch zu ermöglichen, sind:

- a) Mehrfachbehinderungen und Sinnesbehinderungen mit Pflegegeldbezug
- b) chronische Erkrankungen mit Pflegegeldbezug, die medizinische und/oder pflegerische Maßnahmen erfordern, wobei auf die altersmäßige Entwicklung des Kindes einzugehen ist
- c) tiefgreifende Entwicklungsstörungen in Form von frühkindlichem Autismus (ICD 10 F 84.0), atypischer Autismus (ICD 10 F 84.1) und Asperger Syndrom (ICD 10 F 84.5), wobei die Diagnose durch ein geeignetes Gutachten (zB Kinderfacharzt oder Klinischer Psychologe) nachzuweisen ist

(2) Intelligenzminderungen (F7x), Entwicklungsstörungen (ICD-10 F8x), Verhaltensstörungen und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (F9x) soweit selbst- und fremdgefährdendes Verhalten vorliegt.

(3) Gefördert werden nur Schülerinnen und Schüler, die die Pflichtschule besuchen.

#### **§ 6**

#### **Betreuungsmaß**

Förderbar sind ausschließlich die Unterrichtszeiten. Eine Förderung der Nachmittagsbetreuung/Hortbetreuung, inklusive der Lernstunden, ist nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen können in allgemeinen Sonderschulen für die Nachmittagsbetreuung, für ganztägige Schulen in verschränkter Form und für die Schulfahrt individuelle Regelungen getroffen werden.

## **§ 7** **Arbeitgeber / Beschäftigungsverhältnis**

(1) Die Schulassistentinnen und Schulassistenten werden nach Vorlage einer Abtretungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters und des vom jeweiligen Dienstort der Bildungsdirektion ausgestellten Informationsschreibens über die Gewährung der Förderung beschäftigt. Die Schulbehörde hat eine Gleichschrift der Verfügung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, über das die Schulassistentenz beschäftigt wird, zu übermitteln.

(2) Zur Beschäftigung der Schulassistenten wird seitens des Landes Burgenland ein Dritter herangezogen. Dieser Dritte tritt als Dienstgeber auf und ist für die Gehaltsabrechnung, die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und die Beschäftigung in der Verwendungsgruppe 4 nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) bzw. in der Verwendungsgruppe 5 nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich für ausgebildete Pflegeassistent:innen verantwortlich.

## **§ 8** **Höhe der Förderung**

(1) Die Förderung folgt in Form der Übernahme der Gehaltskosten für eine Schulassistentenz. Der Dienstgeber zahlt die Gehälter aus, diese werden dann vom Amt der Burgenländischen Landesregierung refundiert.

(2) Die Einstufung erfolgt nach dem Kollektivvertrag, der Sozialwirtschaft Österreichs (SWÖ-KV, vormals BAGS-KV). Die Schulassistentenz ist nach der Verwendungsgruppe 4 anzustellen.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist die Schulassistentenz nach der Verwendungsgruppe 5 anzustellen, sofern die Schulassistentenz über eine Ausbildung zur Pflegeassistentenz oder höher verfügt und Schulkinder mit tatsächlichem Pflegebedarf pflegt und betreut. Der tatsächliche Pflegebedarf ist durch den jeweiligen Projektpartner festzustellen und an die zuständige Fachabteilung zu übermitteln.

## **§ 9** **Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Kommission**

(1) Gemäß § 66 Abs. 1 und 2 Bgld. SHG 2000 wird eine Kommission nominiert, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. der Abteilungsvorständin oder dem Abteilungsvorstand der für Behindertenhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung oder einer von ihr oder ihm entsandten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm entsandten Vertreter als Vorsitzender-Stv,
2. der örtlich zuständigen Schulqualitätsmanagerin oder dem örtlich zuständigen Schulqualitätsmanager als Vorsitzende oder als Vorsitzender
3. der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten des Fachbereiches Inklusion-Diversität und Sonderpädagogik (FIDS)
4. der Landesreferentin oder dem Landesreferenten für Schulpsychologie, oder der von ihr oder ihm entsandten Vertreterin oder dem von ihr oder ihm entsandten Vertreter
5. der Schulqualitätsmanagerin oder dem Schulqualitätsmanager des Fachbereiches für Inklusion Diversität und Sonderpädagogik

(2) Die Kommission wird durch die Schulqualitätsmanagerin oder den Schulqualitätsmanager des jeweiligen Dienstortes der Bildungsdirektion einberufen und tagt bei Bedarf.

(3) Die Kommission ist mit der Entscheidung über die Notwendigkeit der Beistellung einer Schulassistentenz zu befassen.

(4) Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ist die Kommission beschlussfähig, wobei mindestens eine Vertreterin oder Vertreter des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem pädagogischen Bereich anwesend sein müssen. Es zählt die Stimmenmehrheit, bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Kommission.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission auch Umlaufbeschlüsse fassen.

## **§ 10**

### **Formblatt und Abtretungserklärung**

Das vom Land Burgenland zur Verfügung gestellt Formblatt zur Antragstellung samt der Abtretungserklärung ist zu verwenden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten mit 1. September 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien zur Förderung der Burgenländischen Schullasistenz, Landesamtsblatt Nr. 22/2019, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Dr. Schneemann**

Zahl: A7/KW.M164-10000-1-2022

## **278. Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses für den Ankauf eines Musikinstruments**

Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere die soziale Lage der Schüler/innen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten, kann im Einzelfall ein Zuschuss zum Ankauf eines Musikinstruments gewährt werden.

### **1.) Förderungswerber/in:**

Ist eine Person, die mit dem Kind, für welches der Elternbeitrag zum Musikschulbesuch in einer Musikschule des Burgenländischen Musikschulwerks bezahlt wird, im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, sofern diese Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, in der geltenden Fassung, hat. Der Antrag ist daher von jener Person zu stellen, welche die Familienbeihilfe bezieht.

### **2.) Förderungsvoraussetzungen:**

Ein Zuschuss zum Ankauf eines Musikinstruments kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Kind, für welches der Zuschuss beantragt wird, besucht eine Musikschule des Burgenländischen Musikschulwerks.
- b) Der/die Förderungswerber/in und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für welches die Förderung beantragt wird, haben ihren Hauptwohnsitz im Burgenland.

- c) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird nicht überschritten. Die entsprechenden Staffelnbeträge sind im jeweils aktuellen Förderungsansuchen angeführt.  
(Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen, das heißt aus der Summe der Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen – geteilt durch den Gewichtungsfaktor gemäß § 10 des Bgld. Familienförderungsgesetzes. Der Gewichtungsfaktor errechnet sich aus der Summe der im zitierten § 10 für die einzelnen Familienmitglieder festgelegten Gewichtungseinheiten. Die Gewichtungseinheit beträgt für den/die Förderungswerber/in 1,0; für den/die Partner/in 0,8; für Alleinerzieher/innen 1,2 und für jedes Kind, auf das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 0,5.). Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen erhöht sich gemäß § 8 Abs. 3 des Bgld. Familienförderungsgesetzes jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt.
- d) Der Zuschuss wird nur für den Ankauf von Instrumenten für Kinder bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres gewährt, außer der/die Schüler/in befindet sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung.

### **3.) Höhe des möglichen Zuschusses:**

25% des Kaufpreises, jedoch max. € 300 pro Kind. Ein neuerlicher Antrag kann nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.

### **4.) Förderungsgrundsätze:**

- a) Anträge für die Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf eines Musikinstruments sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und alle notwendigen Unterlagen anzuschließen sind.
- b) Das Ansuchen kann laufend eingereicht werden. Das Rechnungsdatum auf der einzureichenden Originalrechnung darf nicht länger als 6 Monate (Datum des Einlangens beim Amt der Burgenländischen Landesregierung) zurückliegen.
- c) Förderungen sind nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren.
- d) Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind diese innerhalb der vorgegebenen Frist nachzureichen.
- e) Eine Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- f) Auf die Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf eines Musikinstruments besteht kein Rechtsanspruch!

### **5.) Berechnung des Einkommens:**

- a) Als Einkommen unselbstständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 4/2018, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen nicht anzurechnen.
- b) Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid – abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer – des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.

- d) Bei der Ermittlung des Einkommens sind im Inland steuerlich nicht erfasste Einkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr (zB aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Werkverträgen, freien Dienstverträgen, ausländischen Einkünften etc.) sowie Leistungen der gesetzlichen Versicherungen, des AMS und andere Sozialleistungen aus öffentlichen Mitteln, zB Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Witwenpension/Witwerpension, Waisenpension, Übergangsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss, AMFG-Beihilfe, Pflegekarenzgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und alle gerichtlich oder vertraglich festgesetzten, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen/Alimente aus dem vorangegangenen Kalenderjahr einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.

#### **4.) Rückforderung von Förderungsbeträgen:**

Empfangene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige/unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

#### **5.) Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

#### **6.) Gerichtsstand:**

Für alle auf Grundlage dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

**Mag. Doskozil**

## **279. Stellenausschreibung der KRAGES - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Portier (w/m/d)“**

#### **Titel:**

Portier (w/m/d)

#### **Standort:**

Oberwart

#### **Beschäftigungsausmaß:**

Vollzeit

#### **Eintrittsdatum:**

nach Vereinbarung

#### **Bewerbungsfrist:**

4. Oktober 2022

#### **Karenzvertretung:**

nein

#### **Kontakt für Bewerber\_innen + Telefonnummer:**

Gabriela Podlisca, MBA;

Telefon: 05 7979 33111

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter\_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Wir suchen für unseren Standort im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus Oberwart Verstärkung im Portierdienst.

**Ihre Herausforderung:**

- Überwachung der Ein- und Ausgänge sowie Krankenzufahrten (teilweise über Monitore)
- Zutrittskontrollen
- Besucherempfang und Zutrittsdokumentation
- Anlagenüberwachung und –aufsicht (Schrankenanlagen, Parkhaus, ...)
- telefonische- und persönliche Auskünfte
- Telefonvermittlung
- Dokumentation von Fehlermeldungen u. Alarmen

**Ihre Qualifikationen:**

- mind. 3-jährige Fachschule oder abgeschlossene Lehre
- sehr gute Deutsch- und gute Englischkenntnisse
- versierter Umgang mit Kommunikationstechnologien
- gutes technisches Grundverständnis
- gute EDV-Kenntnisse, SAP-Kenntnisse von Vorteil
- Flexibilität hinsichtlich Dienstzeiten (Nachtdienste, Wochenend- und Feiertagsdienste)
- sicheres Auftreten und hohe soziale Kompetenz
- höflicher Umgangston/gute Umgangsformen
- Kommunikations- und Beratungskompetenz sowie hohe Serviceorientierung
- Diskretion und Loyalität
- selbständige sowie genaue und strukturierte Arbeitsweise
- Konfliktfähigkeit

**Unser Angebot:**

- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben
- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter\_innen

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 35.877,80 (B1/4). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

**280. Stellenausschreibung der KRAGES - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.  
„Sachbearbeitung Rechnungswesen/Buchhaltung (w/m/d)“**

**Titel:**

Sachbearbeitung Rechnungswesen/Buchhaltung (m/w/d)

**Standort:**

Oberwart



**Beschäftigungsausmaß:**

Teilzeit 30 Wochenstunden

**Eintrittsdatum:**

nach Vereinbarung

**Bewerbungsfrist:**

4. Oktober 2022

**Karenzvertretung:**

nein

**Kontakt für Bewerber\_innen + Telefonnummer:**

Gabriela Podlisca, MBA;

Telefon: 05 7979 33111

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter\_innen stellen wir diemedizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Für unseren Standort in Oberwart suchen wir Verstärkung für die Sachbearbeitung im Bereich Rechnungswesen/Buchhaltung auf Teilzeitbasis (30 Wochenstunden).

**Ihre Herausforderung:**

- Prüfung, Kontierung und Buchung von Eingangs- und Ausgangsrechnungen
- Verbuchung Kassen- und Bankbuchhaltung
- Kontenabstimmungen
- Mitarbeit bei Vorbereitungsarbeiten für Budget/Jahresabschluss
- administrative Tätigkeiten

**Ihre Qualifikationen:**

- abgeschlossene 5-jährige kfm. Ausbildung (HAK, HLW) oder abgeschlossene 3-jährige kfm. Ausbildung (HAS) mit Zusatzqualifikation (Bilanzbuchhaltung) erforderlich
- mind. 3-jährige einschlägige Berufserfahrung
- sehr gute MS-Office Kenntnisse (Word, Excel) werden vorausgesetzt
- SAP-Kenntnisse von Vorteil
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit, hohe Einsatzbereitschaft
- selbständige sowie genaue und strukturierte Arbeitsweise
- Flexibilität hinsichtlich Dienstzeiten (Anwesenheit auch am Nachmittag erforderlich)

**Unser Angebot:**

- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben
- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter\_innen

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 75 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 36.740 (B1/6). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

## Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

